

SONDERNEWSLETTER

ZUR STRAFANZEIGE GEGEN NESTLÉ

IM FALL DES ERMORDETEN KOLUMBIANISCHEN GEWERKSCHAFTERS

LUCIANO ROMERO



EUROPEAN CENTER FOR
CONSTITUTIONAL AND
HUMAN RIGHTS



MISEREOR
IHR HILFSWERK

Inhalt

1. Die Strafanzeige gegen Nestlé
2. Strategische Prozessführung in Menschenrechtsfällen
3. Kommentar von Hein Brötz / MISEREOR
4. Gewerkschaftsarbeit und Verfolgung in Kolumbien
5. Nestlé in Kolumbien
6. Kommentar von Alirio Uribe vom kolumbianischen Anwaltskollektiv CAJAR
7. Der Fall Luciano Romero
8. Können Unternehmen in der Schweiz bestraft werden?
9. Risikomanagement: Welche internationalen Standards gibt es?
10. Was bedeutet der Nestlé-Fall für die Zukunft? – Stichpunkte für eine Rechtsreform-Debatte
11. Schlussbemerkung

1. Die Strafanzeige gegen Nestlé

Am 10. September 2005 wurde der kolumbianische Gewerkschafter Luciano Romero in Valledupar, Cesar, im Nordosten Kolumbiens von Paramilitärs mit 50 Messerstichen ermordet. Romero hatte zuvor jahrelang für die kolumbianische Nestlé-Tochter Cicolac gearbeitet.

Wegen dieses Verbrechens erstatteten am 5. März 2012 das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), und die kolumbianische Gewerkschaft SINALTRAINAL (Sindicato Nacional de Trabajadores del Sistema Agroalimentario), beide vertreten durch die Züricher Anwälte Marcel Bosonnet und Florian Wick, bei der Zuger Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen die Nestlé AG und mehrere ihrer führenden Mitarbeiter.

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, den Tod Romeros fahrlässig mit verursacht zu haben durch pflichtwidriges Unterlassen. Denn sie hatten als Geschäftsherren und Schutzgaranten die Pflicht zu handeln, um das Verbrechen zu verhindern. Der Mord geschah im Kontext eines bewaffneten Konflikts, in dem Gewerkschafter und andere soziale Gruppen systematischer Verfolgung, vor allem durch Paramilitärs und staatliche Stellen, ausgesetzt sind. Romero war in den Jahren vor seiner Ermordung mehrfach von den lokalen Nestlé-Vertretern fälschlich als Guerilla-Kämpfer diffamiert worden. In Kolumbien können solche Diffamierungen die Wirkung eines Todesurteils haben. Hinzu kommt, dass die lokale Nestlé-Vertretung auf mehreren Ebenen mit paramilitärischen Kreisen verflochten war. Sie unterhielt Lieferbeziehungen mit Großgrundbesitzern, die Verbindungen

zu solchen Kreisen hatten; auch gibt es Hinweise darauf, dass die lokale Tochterfirma Zahlungen an paramilitärische Gruppen geleistet hat. Die Schweizer Unternehmensführung wusste von dem Risikoverhalten ihrer Mitarbeiter in Kolumbien und kannte auch die daraus folgenden erheblichen Gefahren für das Leben der betroffenen Gewerkschafter. Sie blieb dennoch untätig, mit der Begründung, diese Angelegenheiten seien an das kolumbianische Tochterunternehmen delegiert worden.

Ob es sich dabei um strafrechtlich relevantes Verhalten handelt, wird die Zuger Staatsanwaltschaft nun prüfen müssen. Ermittlungsansätze sind in der Strafanzeige auf rund einhundert Seiten dargelegt. Dem gingen eineinhalb Jahre intensiver Untersuchungen durch die Anzeigenerstatter voraus: Es wurden Hunderte von Dokumenten, Gerichtsprotokollen und Zeugeninterviews ausgewertet. Komplexe, durch die Schweizer Rechtsprechung bisher noch nicht geklärte Rechtsfragen wurden begutachtet. Nach Eröffnung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens wird die Staatsanwaltschaft diese Untersuchungen selbst umfänglich zu prüfen und dort, wo den privaten Ermittlungsbefugnissen der Anzeigenerstatter Grenzen gesetzt waren, neue Ermittlungen zu veranlassen haben. Ob die Ermittlungen letztlich in eine Anklage münden, hängt von der Qualität der Ermittlungen und von der Bewertung der Staatsanwaltschaft ab.

Unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens beabsichtigen die beteiligten Organisationen, dass durch die Prüfung unternehmerischen Verhaltens an strafrechtlichen Maßstäben auch die men-

schenrechtlichen Standards für Unternehmen in Regionen bewaffneter Konflikte und begrenzter Staatlichkeit für die Zukunft weiterentwickelt werden. Die strafrechtliche Aufarbeitung des Mordes an Romero kann so über den Einzelfall hinaus vielen multinationalen Unternehmen, die in Konfliktgebieten operieren, eine wichtige Hilfestellung für ihr Risikomanagement sein. Sie dient damit auch der Konkretisierung dessen, was der ehemalige UN-Sonderbeauftragte für Wirtschaft und Menschenrechte in seinen Leitprinzipien zum „*Protect, Respect and Remedy*-Rahmenwerk“ als Pflicht der Unternehmen postuliert hat. Menschen-

rechte zu respektieren. Zugleich bedeuten die Anzeige und das Verfahren einen wichtigen Schritt hin zur Verwirklichung der Rechte auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung der verfolgten Gewerkschafter in Kolumbien. Der Fall soll Menschenrechtsverteidiger/innen und Gewerkschafter/innen weltweit ermutigen und unterstützen, die Behörden und Gerichte auch außerhalb ihres Landes für die Verteidigung ihrer Rechte zu nutzen.

[LINK:](http://www.ecchr.eu/Wirtschaft_und_Menschenrechte/Nestlé) Der juristische Hintergrund ([www.ecchr.eu/Wirtschaft und Menschenrechte /Nestlé](http://www.ecchr.eu/Wirtschaft_und_Menschenrechte/Nestlé))

2. Strategische Prozessführung in Menschenrechtsfällen

Das European Center for Constitutional and Human Rights e. V. (ECCHR) ist eine unabhängige und gemeinnützige Menschenrechtsorganisation mit Sitz in Berlin, die vor allem mit juristischen Mitteln arbeitet. Das ECCHR initiiert, entwickelt und unterstützt beispielhafte Verfahren, um staatliche und nicht-staatliche Akteure für die von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen. Dabei konzentrieren wir uns auf ausgewählte Fälle, die für strukturelle Probleme stehen und als Präzedenzfälle zur Durchsetzung der Menschenrechte geeignet sind. Wir arbeiten mit Betroffenen, deren Anwälte/innen sowie lokalen Menschenrechtsorganisationen zusammen. Insbesondere, wenn in einem Staat systematische Verletzungen stattfinden und deren Hintergründe unaufgeklärt bleiben, wie hier die massive Verfolgung von Gewerkschaftern in Kolumbien, benutzen wir Instrumente wie Beschwerden bei UN-Instanzen, zivile Entschädigungsklagen oder Strafverfahren, um international auf Menschenrechtsprobleme aufmerksam zu

machen. Damit wollen wir über den Einzelfall hinaus die Betroffenen und ihre lokalen Organisationen bei der Verfolgung ihrer Rechte unterstützen. Im Gegensatz zur herkömmlichen anwaltlichen Tätigkeit kommt es dabei nicht nur auf das Ergebnis des jeweils angestrebten rechtlichen Verfahrens an. Natürlich wollen wir mit der Strafanzeige gegen Nestlé in der Schweiz die Aufnahme staatsanwaltlicher Ermittlungen erreichen, die Verantwortlichkeit der Schweizer Nestlé AG für die Sicherheit der in ihren Betrieben in Kolumbien organisierten Gewerkschafter/innen rechtlich feststellen lassen und auf diese Weise auf eine konfliktsensible Unternehmenspolitik hinwirken, die sich an internationalen Menschenrechtsstandards orientiert. Doch selbst wenn die Schweizer Strafverfolgungsbehörden das Verfahren einstellen sollten, ist damit eine Diskussion über die Verantwortlichkeit des Schweizer Mutterunternehmens bei Aktivitäten in Drittländern nicht hinfällig. Denn sollten sich die bestehenden Schweizer Normen als

unzureichend erweisen, internationale rechtliche Standards in Schweizer Recht umzusetzen, muss dieses reformiert werden, wie es derzeit die Schweizer Kampagne „Recht ohne Grenzen“ umfassend fordert. Auch das Unternehmen Nestlé wäre gut beraten, unabhängig von dem Ausgang des jetzigen Strafverfahrens Wiedergutmachung für die Ermordung von Nestlé-Gewerkschaftern zu leisten und gemeinsam mit anderen transnationalen Unternehmen massiv dafür einzutreten, dass in Zukunft

die brutale Gewerkschafterverfolgung in Kolumbien beendet wird. Nestlé sieht sich dem Prinzip der Gemeinsamen Wertschöpfung (*Creating Shared Value*) verpflichtet, wonach nicht nur die Aktionäre sondern auch die Gesellschaft vom erwirtschafteten Mehrwert profitieren soll. Wie glaubhaft aber ist dieses Bestreben, wenn die Bedrohung von Gewerkschaftern und die daraus resultierende Schwächung gewerkschaftlicher Interessenvertretung in den eigenen Betrieben einfach tatenlos hingenommen wird?

3. Unternehmen dürfen nicht zu Menschenrechtsverletzungen beitragen

*Kommentar von Hein Brötz, Leiter
der Abteilung Lateinamerika,
MISEREOR*



Macht und Einfluss transnationaler Unternehmen sind in den letzten Jahrzehnten entscheidend gewachsen. Setzen früher Staaten die Regeln für das gesellschaftliche Zusammenleben, so bestimmen heute zunehmend große Konzerne dessen Spielregeln. Unternehmen entwickeln sich von „rule takers“ zu „rule makers“, wie es der ehemalige UN-Sonderbeauftragte für das Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“, John Ruggie, ausdrückte. Mit anderen Worten: sie setzen selbst die Regeln, denen sie dann unterworfen sind. Doch wer kontrolliert die Unternehmen? Wie können staatliche Institutionen noch ihrer völkerrechtlichen Pflicht zum Schutz der Menschenrechte, auch durch Dritte – wie z.B. Unternehmen – effektiv nachkommen? Und wollen sie es überhaupt?

Vielfach sind es gerade die Eliten eines Landes, die profitieren, wenn Unternehmen die Menschenrechte nicht achten oder Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen oder Paramilitärs stillschweigend dulden. Auf der Strecke bleiben diejenigen, die ohnehin schon in Armut leben. Und diejenigen, die sich aktiv für den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte Benachteiligter einsetzen, werden selbst zur Zielscheibe. Immer wieder erfährt MISEREOR von Angriffen auf das Leben und die Sicherheit von Mitarbeiter/innen von Partnerorganisationen in Asien, Afrika und Lateinamerika, die sich gewaltfrei dafür einsetzen, dass Staaten und Unternehmen ihrer Pflicht und Verantwortung zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte nachkommen.

„Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft“, so lehrt das Zweite Vatikanische Konzil, ist der Mensch. Verantwortliches unternehmerisches

Handeln legitimiert sich durch die Orientierung am Gemeinwohl und dadurch, dass das Unternehmen durch eine entsprechende Unternehmenspolitik, Managementstrukturen und Praxis sicherstellt, nicht mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen zu werden. Das Gebot, die nötige Sorgfalt zur Achtung der Menschenrechte walten zu lassen, endet nicht an den eigenen Werkstoren, sondern umfasst die gesamte Wertschöpfungskette. Der Nestlé-Mutterkonzern in der Schweiz wusste um die Bedrohung des viele Jahre bei seinem kolumbianischen Tochterunternehmen Cicolac beschäftigten aktiven Gewerkschafters Luciano Romero, der im September 2005 brutal von Paramilitärs ermordet wurde. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, durch Unterlassen von Schutzmaßnahmen den gewaltsamen Tod mit verursacht zu haben. Die Folgenlosigkeit von Taten kann keinesfalls hingenommen werden. Straflosigkeit muss beendet werden, wenn Menschen-

rechtsverletzungen vorgebeugt werden soll. Daher ist es angemessen, neben den bereits laufenden Verfahren in Kolumbien selbst nun auch in der Schweiz die Frage nach der rechtlichen Verantwortung des Mutterunternehmens vor Gericht zu prüfen.

MISEREOR unterstützt die von ECCHR und der Gewerkschaft vorgebrachte Strafanzeige, denn die Stimme im Interesse der Armen auch hier „im Norden“ zu erheben, ist Teil des Auftrages des kirchlichen Hilfswerk seit seiner Gründung 1958: die „Hilfe zur Selbsthilfe“ der in Armut lebenden Menschen zu fördern und den „Mächtigen ins Gewissen [zu] reden“. Zu beidem leistet die Anzeige einen Beitrag. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens stärkt das Verfahren die Rechte der Opfer und kann zu einem verbesserten Risikomanagement von Unternehmen – und damit zur Vermeidung weiterer Menschenrechtsverletzungen – beitragen.

4. Gewerkschaftsarbeit und Verfolgung in Kolumbien

Kolumbien gehört zu den Ländern, die weltweit die meisten Angriffe auf Menschenrechtsverteidiger/innen zu verzeichnen haben. Sie sind in Kolumbien nach wie vor Opfer von Stigmatisierung, Bedrohung, sexueller Gewalt, unbegründeten Strafprozessen, gewalttätigen Attacken und Tötungen durch alle Akteure des bewaffneten Konflikts (staatliche Sicherheitskräfte, paramilitärische Einheiten und Guerillagruppen).

Besonders bedroht sind Gewerkschafter/innen. Kolumbien hält seit Jahren den traurigen Rekord von fast der Hälfte der ermordeten Gewerkschafter weltweit. Die weit überwiegende Zahl dieser Taten wird den Paramilitärs und

staatlichen Sicherheitskräften zugeschrieben. Zugleich wird eine sehr hohe Straflosigkeitsrate beklagt. Trotz des zwischen 2003 und 2006 durchgeführten Demobilisierungsprozesses paramilitärischer Gruppen werden Gewerkschafter auch weiterhin von Paramilitärs bedroht und umgebracht. Auch staatliche Sicherheitskräfte sind für Morde an Gewerkschaftern verantwortlich und initiieren willkürliche Strafprozesse gegen sie. Amnesty International (AI) nimmt an, dass es eine koordinierte militärisch-paramilitärische Strategie gibt, die darauf ausgerichtet ist, mittels Bedrohungen und öffentlicher Diskreditierungen die Arbeit der Gewerkschaften zu unterminieren. Die breit angelegten und systematischen

Attacken gegen Gewerkschafter stellen massive Menschenrechtsverletzungen und internationale Straftaten dar.

Der Staat Kolumbien ist nicht willens oder nicht in der Lage, Gewerkschafter effektiv zu schützen. Selbst in Fällen, in denen die Interamerikanische Menschenrechtskommission die kolumbianische Regierung dazu aufgefordert hat, Schutzmaßnahmen für bedrohte Gewerkschafter zu ergreifen, werden diese nicht umgesetzt. Dies ist bereits in den Jahren vor Romeros Ermordung aus der öffentlichen Berichterstattung allgemein bekannt gewesen. Zu nennen sind hier beispielhaft die Jahresberichte des Büros der UN-Hochkommissarin für Menschenrechte in

Kolumbien, von AI oder von der International Trade Union Confederation (ITUC).

In den letzten 25 Jahren sind insgesamt über 2.500 Gewerkschafter in Kolumbien ermordet worden. Zwar sind die Zahlen derzeit rückläufig, im relevanten Zeitraum der Jahre bis zur gewaltsamen Tötung Luciano Romeros 2005 waren sie allerdings besorgniserregend hoch (bis zu 200 Ermordungen pro Jahr). Dennoch wurden noch im Jahr 2010 insgesamt 51 Gewerkschafter ermordet. Damit steht Kolumbien weiterhin an der Spitze der gefährlichsten Länder für Gewerkschafter.

5. Nestlé in Kolumbien

Nestlé ist seit 1944 in Kolumbien tätig und unterhält mittlerweile mehrere Tochterfirmen und Fabrikstandorte. Im Jahr 2005 war Nestlé landesweit die drittgrößte Milcheinkäuferin mit einem geschätzten Volumen von 248 Millionen Litern. Am Standort Valledupar (Departement Cesar, Nordosten Kolumbiens) ist die Nestlé-Fabrik Cicolac Hauptabnehmer für Milch und zugleich einer der wichtigsten Arbeitgeber und Wirtschaftsakteure.

In dieser Region etablierte sich in den 1990er Jahren die paramilitärische Kontrolle des Bloque Norte, einer Abteilung des Paramilitär-Verbandes „Autodefensas Unidas de Colombia“ (AUC), unter dem Kommando von Rodrigo Tovar Pupo (alias „Jorge 40“). Trotz dessen offizieller Demobilisierung im Jahre 2006 sind paramilitärische Gruppen bis heute aktiv. Sie finanzieren sich durch illegale Geschäfte und Schutzgelder, die sie bei den Unternehmern der Region eintreiben. Einige

paramilitärische Anführer/innen sind Mitglieder der wirtschaftlichen und politischen Elite des Landes. Daher gibt es traditionell enge Verbindungen zwischen Großgrundbesitzer/innen – in Cesar die großen Milchbauern – und Paramilitärs.

Dieser Konfliktkontext wirkte sich auch auf die Nestlé-Tochter Cicolac in Valledupar aus. Salvatore Mancuso, ehemaliger Anführer der AUC, bestätigte in mehreren Aussagen vor Gericht, dass Cicolac Zahlungen an die AUC geleistet haben soll. Unbekannt ist bisher noch, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe diese Zahlungen erfolgt sein sollen. Nestlé kaufte die Cicolac um 1997. Damals war der Bloque Norte der AUC in der Region aktiv. Zu den Lieferanten der Cicolac in Valledupar gehörten außerdem Führungsfiguren der Paramilitärs in Cesar, darunter der Viehzüchter Hugues Manuel Rodríguez Fuentes. Im Oktober 2008 wurde er wegen Verbrechenverabredung mit einer

illegalen bewaffneten (paramilitärischen) Organisation verurteilt. Ermittlungen ergaben, dass er unter dem Alias „Barbie“ als Vertreter des Bloque-Norte-Kommandanten Rodrigo Tovar Pupo („Jorge 40“) und als Finanzchef der lokalen Fronteinheit in Valledupar der AUC auftrat.

In diesem Ambiente ist Gewerkschaftsarbeit lebensgefährlich. Zwischen 1986 und 2011 sind mindestens dreizehn Nestlé-Arbeiter und Anführer der Lebensmittelgewerkschaft SINALTRAINAL ermordet worden oder verschwunden; fünf weitere mussten ihren Wohnort verlassen. Diese Bedrohungslage gefährdet die Funktionsfähigkeit der Gewerkschaft und schwächt so die Verhandlungsposition der Arbeitnehmer/innen eines Unternehmens, wovon dieses dementsprechend – gewollt oder ungewollt – profitiert.

Die Gewerkschaft hat die paramilitärischen Verbindungen der kolumbianischen Nestlé-Tochter als Risikofaktor angesehen und das Schweizer Mutterhaus um Intervention gebeten. Dieses hat die Angelegenheit und die Verantwortung dafür wiederholt an die kolumbianische

Vertretung zurückverwiesen. Dem stehen allerdings die *Corporate Business Principles* des Unternehmens entgegen. Darin bekennt sich Nestlé zur Einhaltung der Menschenrechte und der ILO-Kernarbeitsnormen zu Arbeits- und Gewerkschaftsrechten und erklärt zugleich, dass die Achtung dieser Prinzipien nicht ins Belieben der lokalen Vertretungen gestellt, sondern zentral vorgeschrieben wird. Im Vorwort zur neuesten Ausgabe (2010) erklären Peter Brabeck-Letmathe und Paul Bulcke:

„Als Verwaltungsratspräsident und CEO von Nestlé verpflichten wir uns, sicherzustellen, dass das gesamte Unternehmen gemäß diesen Prinzipien geführt wird und verlangen ihre Befolgung von allen Mitarbeiter/innen weltweit“.

Wenn also die Sicherung von Gewerkschaftsrechten und die Sicherheit von Gewerkschaftern miteinander in Zusammenhang stehen, dann hätte das Schweizer Mutterhaus – gemessen an seinen eigenen *Corporate Business Principles* – im Falle Luciano Romeros intervenieren statt delegieren müssen.

6. Die Bedeutung der Unternehmensverantwortung im Rahmen von Gewalttaten gegen Gewerkschaften in Kolumbien – der Fall Nestlé

**Kommentar von Rechtsanwalt
Alirio Uribe Muñoz**

Alirio Uribe Muñoz ist Mitglied des kolumbianischen Anwaltskollektivs Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo, welches seit 25 Jahren Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen in Kolumbien unterstützt und in Gerichtsverfahren vertritt. So berät es auch die Gewerkschaft SINALTRAINAL juristisch. Das Kollektiv hat emblematische Fälle von Folter, extralegalen Hinrichtungen und Verschwindenlassen vor kolumbianische Gerichte, den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und die Vereinten Nationen gebracht. Wegen dieser mutigen Arbeit werden das Kollektiv und seine Mitglieder immer wieder bedroht und verleumdet.



Corporación Colectivo de Abogados
José Alvear Restrepo

Die Strafanzeige zur mutmaßlichen Verantwortung von Direktoren des multinationalen Konzerns Nestlé wegen der Ermordung des Gewerkschafters und Menschenrechtsverteidigers Luciano Romero ist von besonderer Bedeutung, weil sie es erlaubt, eine juristische Debatte über das Phänomen der Gewalt gegen Gewerkschaften in Kolumbien zu führen. Diese Gewalt hat mehr als 3.000 Gewerkschafter/innen, darunter 24 von SINALTRAINAL, das Leben gekostet. Diese Verbrechen bleiben in der Regel (zu über 90%) straflos. Vereinzelt sind unmittelbare Täter, die in der Mehrzahl Auftragsmörder sind, verurteilt worden. Viele von ihnen sind jedoch flüchtig.

Gleichzeitig gibt es keine Fortschritte bei der Ermittlung der Anstifter, Auftraggeber und wirtschaftlichen Nutznießer dieser Verbrechen. Daher kann der nun vor die Schweizer Justizbehörden gebrachte Fall ein wichtiger Präzedenzfall werden, und zwar aus zwei Gründen: Er könnte erstens dieses System der Straflosigkeit durchbrechen. Und er wird zweitens die Aufmerksamkeit auf die Verantwortung von Unternehmen wie Nestlé lenken. Sie wissen, in welchen Gefahren ihre Arbeiter/innen schweben, die sich gewerkschaftlich organisieren und die Rechte der Arbeiterschaft verteidigen, und werden, wenn sie solche Verbrechen hinnehmen, zu schweigenden Komplizen.

Die Gewalt gegen SINALTRAINAL ist eine der schlimmsten in der gewerkschaftlichen Geschichte des Landes, wie die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt.

Es ist nicht nur dringend notwendig, dass solche Fälle vor den Gerichten der Heimatländer multinationaler Unternehmen geführt werden, sondern es muss sich auch das Verständnis durchsetzen, dass Unternehmen, die in Regionen bewaffneter Konflikte operieren, erhöhte Sorgfaltsstandards erfüllen müssen, wenn sie nicht mitschuldig an der Gewalt gegen Gewerkschaften werden wollen. Diese gefährdet nicht nur das Überleben der Arbeiter/innen und der Gewerkschaften selbst, sondern verletzt auch die Rechte auf Vereinigungsfreiheit, Kollektivverhandlungen und das Streikrecht. Gewalt

Bedrohungen	192
Anschläge mit und ohne Körperverletzung	6
Gewaltsames Verschwinden	2
Gewaltsame Vertreibung	2
Willkürliche Inhaftierung	10
Tötungen	24
Verfolgung	15
Folter	2
Insgesamt	253
Datenbank der Nationalen Gewerkschaftsschule (ENS), Kolumbien – Sinaltrainal, 2. Februar 2012	

gegen Gewerkschaften in Kolumbien geschieht nicht zufällig. Im Gegenteil, sie ist das Ergebnis krimineller Praktiken, bei denen lokale Behörden und Unternehmen mindestens untätig bleiben, mitunter aber auch mithelfen oder sogar den Anstoß für solche Verbrechen geben. Für das Anwaltskollektiv José Alvear Restrepo, das seit vielen Jahren die Familienangehörigen und betroffenen Gewerkschaften in Fällen schwerster Gewaltverbrechen gegen Gewerkschafter vertritt, ist der Fall Nestlé ein Hoffnungsschimmer – und ein Signal! Es geht hier nicht allein um Vergangenes, die Gewalt gegen Gewerkschafter ist allgegenwärtig. Wir hoffen, dass dieser Fall uns weiterbringt auf der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit für dieses schwere Verbrechen an Luciano Romero, einen angekündigten Tod, wie so viele in Kolumbien.



7. Der Fall Luciano Romero – eine nicht nur kolumbianische Geschichte der Gewerkschafterverfolgung

Luciano Enrique Romero Molina war über viele Jahre Arbeiter in der Nestlé-Fabrik Cicolac in Valledupar und in der lokalen Direktion der Gewerkschaft SINALTRAINAL aktiv. Am Abend des 10. September 2005 wurde er von Paramilitärs entführt, gefoltert und mit 50 Messerstichen getötet.

Luciano Romero setzte sich für die Rechte der Arbeiter bei Cicolac ein und dokumentierte Menschenrechtsverletzungen an Gewerkschaftern. Er war staatlicher Repression ausgesetzt, wurde von der kolumbianischen Justizpolizei wiederholt willkürlich festgenommen und erhielt Drohungen von Paramilitärs (AUC).

Auch leitende Funktionäre der Nestlé-Cicolac spielten dabei eine Rolle: Sie verleumdete ihn und andere Gewerkschafter mehrfach als angeblichen Guerilla-Kämpfer. Er wurde grundlos beschuldigt, für einen Bombenanschlag auf dem Werksgelände 1999 verantwortlich zu sein.

Als die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte dem kolumbianischen Staat im Jahre 1999 aufgab, Sicherheitsmaßnahmen für Romero zu ergreifen, erhielt er lediglich ein Funktelefon. Seine Gefährdungslage besserte sich dadurch kaum. Ein Sicherheitsprogramm mit Bodyguards und schuss-sicherem Wagen wurde für ihn zwar bewilligt, aber nie umgesetzt.

2002 vertrat Romero die Arbeiter als Verhandlungsführer der Gewerkschaft in Gesprächen über eine Kollektivvereinbarung in der Fabrik Cicolac. Über

Monate kam es zu keiner Einigung. Die Geschäftsleitung beschuldigte die Gewerkschafter gegenüber den Großgrundbesitzern und Milchlieferanten, sie würden durch ihre Forderungen die Milchpreise drücken und den Standort Valledupar gefährden. Solche Behauptungen waren gefährlich, da die Nestlé-Cicolac Geschäftsbeziehungen mit Milchlieferanten unterhielt, die Verbindungen zu Paramilitärs hatten. Hernando Molina Araujo etwa oder Hugues Rodríguez wurden später wegen Paramilitarismus zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Daher können Erklärungen wie diejenigen der Geschäftsleitung von Nestlé-Cicolac das Leben von Gewerkschaftern gefährden.

Dieses Risiko war den lokalen Nestlé-Vertretern offenbar bewusst, denn als der Arbeitskonflikt und die Spannungen ihren Gipfel erreicht hatten, boten sie Romero Hilfe bei der Beschaffung von Visa an. Er lehnte ab. Sein Interesse sei die Fortführung seiner Gewerkschaftsarbeit in Freiheit und Sicherheit. Durch eine Ausreise würde diese aber eher verhindert als geschützt. Als sich dann im Zusammenhang mit dem Arbeitskonflikt das Unternehmen im Oktober 2002 von Luciano Romero trennte, hörten die Drohungen nicht auf. 2004 musste er sogar zeitweise ins Exil gehen. Nach seiner Rückkehr klagte er gegen seinen früheren Arbeitgeber auf Wiedereinstellung. Auch stellte er sich als Zeuge vor dem Ständigen Völkertribunal zur Verfügung, um zur Unternehmens- und Gewerkschaftspolitik Nestlés in Kolumbien auszusagen. Das Tribunal ist eine unabhängige, international tätige Institution, die Vorwürfe gegen Unternehmen

wegen Menschenrechtsverletzungen untersucht. Zur Anhörung in Bern im Oktober 2005 konnte er nicht mehr erscheinen, er wurde wenige Wochen vorher ermordet.

Bleibt der Fall Luciano Romero straflos?

In Kolumbien hat die gerichtliche Aufarbeitung bereits begonnen: Fünf nachrangige Paramilitärs sind für die Teilnahme an dem Mord verurteilt worden. Laufende Ermittlungen und Gerichtsverfahren richten sich gegen weitere Paramilitärs sowie gegen Informanten und Mitglieder des (ehemaligen) kolumbianischen Geheimdienstes DAS (Departamento Administrativo de Seguridad). In einem der Urteile hatte der Richter Nirio Sanchez darüber hinaus die Staatsanwaltschaft explizit angemahnt, auch die Rolle des Unternehmens zu untersuchen, denn es

„hat sich in der Verhandlung herausgestellt, dass sich der Verstorbene auf seine Zeugen-

aussage vor dem Ständigen Völkertribunal vorbereitete, das vom 29.-30. Oktober 2005 in Bern, Schweiz, stattfinden sollte, sowie dass unter ähnlichen Umständen weitere Gewerkschaftsführer von Sinaltrainal und ehemalige Cicolac-Arbeiter umgebracht worden sind: Victor Mieles, Alejandro Martínez Toribio de la Hoz und Harry Laguna.“¹

Die Ermittlungen gegen Mitarbeiter des kolumbianischen Unternehmens stehen seit 2007 still. Sie behandeln auch nicht die Frage nach strafrechtlicher Verantwortung der Akteure in der Schweiz. Deshalb ist diese Frage nun mittels einer Strafanzeige an die Schweizer Ermittlungsbehörden herangetragen worden. Die Anzeige hat daher auch zum Ziel, dem Ermittlungsauftrag des kolumbianischen Richters José Nirio Sanchez nachzugehen und sicherzustellen, dass das Verbrechen gegen Luciano Romero nicht straflos bleibt.

8. Können Unternehmen bestraft werden? Eine kritische Würdigung der Schweizer Lösung

Die Schweiz liegt im europäischen Trend. Was in den USA schon seit 1909 anerkannt ist, setzt sich in den letzten Jahren zunehmend auch diesseits des Atlantik durch: Wirtschaftsunternehmen (und andere Verbände) werden strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Denn das traditionelle Individualstrafrecht wird den Entwicklungen der modernen betriebswirtschaftlichen Organisation nicht mehr gerecht, wenn es verlangt, dass die Tatherrschaft eines Einzeltäters festgestellt und bewiesen

werden soll. Tatsächlich wird in großen, global agierenden Unternehmen mit zunehmender Dezentralisierung und funktionaler Verteilung von Kompetenzen gearbeitet: es handelt nicht eine beherrschende Zentralfigur, sondern ein komplexes Geflecht aus ausführenden, anordnenden, kontrollierenden und beratenden Funktionsträgern.

Für dieses Problem sind in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Lösungen entwickelt worden:

In Deutschland oder Österreich etwa können Unternehmen nicht wegen Straftaten, sondern nur wegen Ordnungswidrigkeiten belangt werden. Denn Straftaten setzen rechtsdogmatisch voraus, dass eine Person konkret gehandelt hat und auch schuldig, also zur Einsicht in das Unrecht ihres Handelns in der Lage ist. Beides ist bei Unternehmen im dogmatischen, wörtlichen Sinne nicht vorstellbar.

Die Schweiz folgt einer Lösung, die sich von den dogmatischen Konzepten von Handeln und Schuld löst und strafrechtliche Verantwortung sozialen Akteuren zurechnet. Das Wirtschaftsunternehmen als organisiertes Kollektiv wird für eine Rechtsgutsverletzung strafrechtlich verantwortlich gemacht, indem ihm Handlung und Schuld von Mitarbeiter/innen zugerechnet werden. Dieser Weg wurde etwa auch von Großbritannien, Irland, den Niederlanden, Island, Frankreich, Finnland, Dänemark, Slowenien, Belgien und zuletzt von Spanien eingeschlagen.

Die Unternehmensstrafbarkeit gemäß Art. 102 Abs. 1 Schweizer Strafgesetzbuch unterscheidet sich jedoch deutlich von anderen Modellen. Sie ist als Delikt gegen die Rechtspflege ausgestaltet und kommt nachrangig und zwar immer nur dann zum Tragen, wenn aus einem Unternehmen heraus eine Straftat begangen wurde, aber die verantwortlichen Unternehmensangehörigen sich aufgrund mangelnder interner Organisation, Überwachung und Dokumentation innerhalb des Unternehmens nicht ermitteln lassen. Das Unternehmen wird für diesen Organisationsmangel bestraft. Strafgrund ist also nicht die aus dem Unternehmen heraus begangene Straftat. Anders for-

muliert: Angeknüpft wird nicht an die Pflicht des Unternehmens, Straftaten zu verhindern, sondern an seine Pflicht, der strafrechtlichen Aufklärung von Individualstraftaten nicht im Wege zu stehen.

Diese Lösung kann nur eingeschränkt befriedigen: Sie geht weiterhin von einem Regelfall individueller strafrechtlicher Verantwortung aus und lässt außer Betracht, dass veränderte Betriebsorganisationen großer Unternehmen gerade auf Dezentralisierung und die Aufteilung von Aufgaben setzen. Sie ermöglicht dem Unternehmen zur Abwendung des Vorwurfs die Benennung von „Sitzdirektoren“, also von Personen, deren Hauptfunktion nicht in der tatsächlichen Ausübung einer Leitungsfunktion besteht, sondern darin, strafrechtliche Verantwortung auf sich zu nehmen, um das Unternehmen davon zu entlasten, und die sich für die Nachteile einer etwaigen Individualstrafe finanziell entschädigen lassen. Sie knüpft nicht an die Pflicht zur Verhinderung von Straftaten im Unternehmen an und verhindert so auch, dass das Strafmaß sich an der Schwere dieser Straftaten orientiert.

Die Schweizer Regelung ist seit 2003 in Kraft. Bisher ist sie nicht nennenswert zur Anwendung gekommen. Ihre Bewährungsprobe steht also noch aus. Aus Sicht der Opfer von Menschenrechtsverletzungen, die ihre Rechte auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Nicht-Wiederholung geltend machen, besteht allerdings der Hoffnungsschimmer, dass die Ermittlungen und die Bemühungen des Unternehmens um Entlastung zumindest soweit zur Offenlegung interner Betriebsabläufe führen könnten, dass die Opfer oder deren Familienangehörige zumindest verstehen können, wie und warum das Verbrechen begangen wurde.

9. Risikomanagement: Welche internationalen Standards gibt es?

In Konfliktregionen bestehen erhöhte Risiken für Menschenrechtsverletzungen. In Konfliktregionen zu wirtschaften birgt für jedes Unternehmen die Gefahr, die Akteure im Umfeld ihrer Operationen einem erhöhten Risiko auszusetzen, und andererseits auch die Möglichkeit, von begrenzter Kontrolle, Regulierung und der Abwesenheit rechtsstaatlicher Prozesse in Räumen fragmentierter Staatlichkeit zu profitieren. Unternehmen, die Tochterunternehmen in solchen Regionen unterhalten, müssen ihr Risikomanagement daran anpassen. Dabei werden erhöhte Anforderungen an die Organisation gestellt, die sicherstellen sollen, dass ein Unternehmen nicht direkt oder indirekt an Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist. Die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen lassen sich aus international anerkannten Standards ableiten.

Grundsätze des unternehmerischen „Risikomanagements“ wurden zunächst mit Blick auf finanzielle Risiken wie Korruption und Geldwäsche entwickelt. Aber spätestens seit 2000 gewannen Diskussionen über die Sorgfaltspflichten („*due diligence*“) von Unternehmen in Konfliktregionen im Rahmen des UN Global Compact – bei dem Nestlé Mitglied ist – und auf internationaler Ebene an Bedeutung. Daraus gingen zunächst im Jahr 2000 die *UN Voluntary Principles on Security and Human Rights*² hervor. Weiterentwickelt wurden diese Ansätze im 2006 verabschiedeten *OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones*.³ Diese Standards können zwar vor 2006 nicht als Rechtsquelle angesehen werden, wohl aber als branchenübliche und schon da-

mals weithin Anerkennung gewinnende Standards, die gewissenhafte Geschäftsleute und Unternehmen bei Anwendung der von ihnen zu erwartenden Sorgfalt zu berücksichtigen haben.

Konkret haben Unternehmen darauf zu achten, durch ihre Wirtschaftstätigkeit keine autoritären Regierungen zu stützen oder sich zu Komplizen von konfliktbedingten Menschenrechtsverletzungen zu machen. Unternehmen, die in Konfliktregionen wirtschaften, sollten überprüfen, inwiefern sie geschäftliche Verbindungen zu Konfliktakteuren aufrechterhalten oder diese unterstützen. Auch muss ein Unternehmen mit besonderer Vorsicht vorgehen, wenn es geschäftliche oder sonstige Verbindungen zu herausragenden Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft unterhält, wenn ein erhöhtes Risiko besteht, dass diese in die Konfliktodynamik eingebunden sind. Und schließlich wird als Teil eines guten Risikomanagements auch angesehen, dass ein Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten sich öffentlich gegen Menschenrechtsverletzungen positioniert und solche anprangert, um sicherzustellen, dass diese keinerlei Unterstützung vom Unternehmen erfahren.

Wie oben beschrieben waren der Konfliktkontext und die daraus folgenden Risikofaktoren für Nestlé unübersehbar. Nach den internationalen Standards war das Unternehmen daher gehalten, die spezifischen Risiken umfassend zu analysieren und zu prognostizieren. Dabei muss nicht nur das aktive Verhalten des Unternehmens selbst, sondern auch der Einfluss des Unternehmens durch dessen bloße

Anwesenheit als wichtiger Wirtschaftsakteur sowie Tun oder Unterlassen aller Mitarbeiter geprüft werden. Diese Analyse hätte unter anderem ergeben, dass durch die Kontakte zu Milchlieferanten mit paramilitärischem Hintergrund bzw. solchen Verbindungen Konfliktakteure direkt oder indirekt unterstützt werden. Diese Kooperation ebenso wie Stigmatisierungen von Gewerkschaftern durch Unternehmensmitarbeiter hätten daraufhin unterbunden werden müssen. Gleiches gilt für möglicherweise erfolgte Zahlungen an illegale paramilitärische Gruppen. Außerdem hätte sich die Nestlé öffentlich gegen Menschenrechtsverletzungen und gefährdende Diffamierungen positionieren und nicht den Dialog mit Gewerkschaftsvertretern hierüber verweigern sollen.

Der Hinweis darauf, dass zunächst staatliche Stellen in der Pflicht sind, die Sicherheit der Bürger/innen zu gewährleisten, genügt in Regionen begrenzter Staatlichkeit gerade nicht. Vielmehr war

anhand der Vielzahl der straflos gebliebenen Ermordungen von Gewerkschaftern offensichtlich, dass die Staatsmacht nicht willens oder in der Lage war, Gewerkschafter effektiv zu schützen. Im Gegenteil: die massive Verfolgung von zivilgesellschaftlichen Akteuren, an welcher staatliche Stellen aktiv mitwirkten, war permanenter Bestandteil des kolumbianischen Konfliktes, insbesondere auch in der Region um Valledupar. Dennoch hat Nestlé nicht dafür gesorgt, dass die internationalen Standards zum Risikomanagement in Konfliktregionen eingehalten und damit die Sicherheit von Luciano Romero und seinen Kollegen gewährleistet worden wären.

Wenn Mängel im Risikomanagement menschenrechtliche Grenzen überschreiten, ist die Frage, ob internationale Standards Rechtsqualität haben, keine Frage des politisch Verhandelbaren mehr, sondern sie muss mit Hilfe der Kategorien des Strafrechts bewertet und beurteilt werden.

10. Was bedeutet der Nestlé-Fall für die Zukunft? Stichpunkte für eine Rechtsreform-Debatte

Unternehmen erkennen als Mindeststandard für unternehmerische Verantwortung (*Corporate Responsibility*) an, dass sie sich an bestehende Gesetze halten müssen. Die Strafanzeige gegen Nestlé und ihre führenden Mitarbeiter demonstriert exemplarisch, welche Möglichkeiten, aber auch welche Grenzen im bestehenden Recht existieren, die strafrechtliche Qualität von unternehmerischem Risikoverhalten festzustellen. Es besteht hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf:

Unternehmensstrafrecht für Deutschland
Der Fall Nestlé zeigt, wie komplex Managementstrukturen einer Unterneh-

mensgruppe und ihrer Betriebe miteinander verflochten sind. Risikomanagement wird verschiedenen Personen übertragen, unklar bleibt unter Umständen aber, wer die Letztverantwortung trägt. Rechtliche Verantwortung für Mängel im konzerninternen Risikomanagement können dann einzelnen Personen nicht mehr zugeordnet werden. Auch wenn in Deutschland die Debatte um das Unternehmensstrafrecht derzeit nicht auf der rechtspolitischen Agenda steht, ist doch die Forderung nach einer strafrechtlichen Haftung von Unternehmen berechtigt, um Strafbarkeitslücken zu vermeiden.

Klare Maßstäbe für unternehmerische Pflichten des menschenrechtlichen Risikomanagements

Grundsätze eines angemessenen Risikomanagements, mit dem Menschenrechtsverletzungen, aber auch Straftaten verhindert werden können, sind etwa im *OECD Risk Awareness Tool for Multinational Enterprises in Weak Governance Zones* oder in den *UN Guiding Principles on Business and Human Rights* und dem dazugehörigen *Protect, Respect and Remedy*-Rahmenwerk deutlicher ausgearbeitet als in nationalen Gesetzen. Rechtsbegriffe wie „Sorgfaltspflicht“, „Obhutspflicht“ oder „Garantenpflicht“ können unter Rückgriff auf diese Instrumente inhaltlich ausgefüllt werden. Es fehlt aber eine gesetzgeberische Fixierung dessen, was bisher nur im Rahmen juristischer Auslegungstechnik von Fall zu Fall und mit unzureichender Rechtssicherheit für Täter und Opfer bestimmt werden kann: Klare Maßstäbe dafür, was die Reichweite unternehmerischer Sorgfaltspflichten innerhalb einer global agierenden Unternehmensgruppe und das Konkurrenzverhältnis und die Delegationsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Führungspositionen auf unterschiedlichen Ebenen betrifft. Es besteht also Regulierungsbedarf:

Menschenrechtliche Risikoanalyse:

Die Konzernleitung muss einen konstanten und umfangreichen Prozess der

Risikoanalyse sicherstellen, der Tochterunternehmen mit einschließt, aber auch sonstige Geschäftsbeziehungen, etwa zu Zulieferern und Abnehmern, Mitarbeiter/innen und Gewerkschafter/innen, einschließlich ausgelagerter Leih- und Saisonarbeiter/innen. Die spezifischen Gefahrenlagen in Konfliktregionen und Regionen begrenzter Staatlichkeit müssen besonders berücksichtigt werden.

Risikomanagement der Tochter unterliegt der Kontrollpflicht der Konzernleitung:

Die Konzernleitung muss eine konfliktsensible Betriebsführung in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Mitarbeiter/innen auch in den Tochterbetrieben sicherstellen, damit diese nicht menschenrechtliche Risikolagen schaffen und damit sie vor betriebstypischen Risiken geschützt werden. Durch Delegation dürfen Aufgaben, nicht aber die Letztverantwortung für Risikomanagement abgegeben werden.

Individuelle und Gesamtverantwortung:

Mitglieder der Konzernleitung sind dafür nebeneinander individuell verantwortlich sowie gesamtverantwortlich zu machen, soweit sie Mitglied in Gremien der Konzernleitung sind (etwa: Aufsichtsrat, Vorstand oder Stellvertreterpositionen in der Geschäftsführung).

11. Schlussbemerkung

Unsere Partner im globalen Süden setzen sich oft unter hohem Risiko dafür ein, dass Menschenrechtsverletzungen rechtlich geahndet werden. Dabei stoßen sie in ihren Ländern nicht selten an Grenzen der jeweiligen Justizsysteme und hoffen in diesen Fällen auf ein Tätigwerden internationaler und europäischer Instanzen. Freilich können Mängel in der Justiz anderer Länder nicht dadurch kompensiert werden, dass deren Fälle vor europäische Gerichte gebracht werden. Wenn sich allerdings die Frage nach der spezifischen Verantwortung europäischer Akteure stellt, ist es gerechtfertigt und geboten, die europäische Justiz auch in Anspruch zu nehmen. Doch noch immer fehlt es an wegweisenden Entscheidungen europäischer Gerichte zu den menschenrechtlichen Grenzen unternehmerischen Han-

delns. Alirio Uribe hat in seinem Beitrag auf die Bedeutung der juristischen Aufarbeitung von Gewalttaten gegen Gewerkschafter/innen für die Gewährleistung von Gewerkschaftsfreiheit hingewiesen.

Noch immer ist fast jeder Fall von Menschenrechtsverletzungen, an denen Unternehmen mutmaßlich beteiligt sind, ein Pilotfall, in dem Rechtsfragen aufgeworfen werden, für die es noch keine Antwort gibt. Das bedeutet aber zugleich, dass die Justiz mit jedem Fall eine neue Chance erhält, Recht fortzuentwickeln, damit Opfer ihre Rechte effektiv verteidigen können und damit Unternehmen künftig mehr Rechtssicherheit darüber haben, was die Rechtsordnung im Rahmen unternehmerischer Verantwortung für Menschenrechte von ihnen erwartet.

Fußnoten

¹ 2. Strafgericht des Bezirks Bogotá, Urteil im Prozess gegen José Ustariz Acuña und Jhonatan David Contrera Puello vom 26.11.2007, S. 106f.; Eigene Übersetzung aus dem spanischen Original: „dentro del plenario se decantó que el occiso se preparaba para ser testigo de la política de la transnacional Nestlé-Cicolac, en la sesión del Tribunal Permanente de los Pueblos, que se realizaría los días 29 y 30 de octubre de 2005 en Berna Suiza, y en similares circunstancias también fueron asesinados dirigentes sindicales de Sinaltrainal (Sindicato de Trabajadores de la Industria de Alimentos) y extrabajadores de Cicolac: Victor Mieles, Alejandro Martínez Toribio de la Hoz y Harry Laguna”

² abrufbar unter www.voluntaryprinciples.org

³ abrufbar unter <http://www.oecd.org/dataoecd/26/21/36885821.pdf>

Impressum

Herausgeber: European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.
Generalsekretär Wolfgang Kaleck
Zossener Str. 55-58, Aufgang D
D - 10961 Berlin
Tel: +49 (0) 30 40 04 85 90
Fax: +49 (0) 30 40 04 85 92

Das ECCHR dankt Hannah Franzki und Annelen Micus für ihre inhaltliche Mitarbeit bei der Erstellung dieses Newsletters sowie MISEREOR für die (inhaltliche und finanzielle) Unterstützung unserer Arbeit.